



Bundesminister der Justiz
Herrn Dr. Marco Buschmann, MdB
11015 Berlin

Kirsten Hommelhoff
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Erich Steinsdörfer
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Jan Wenzel
VENRO - der Verband Entwicklungspolitik und
Humanitäre Hilfe deutscher Nichtregierungsorganisationen

Kontakt
Bündnis für Gemeinnützigkeit
c/o ZiviZ gGmbH
Antje Klaudius
Pariser Platz 6
10117 Berlin
antje.klaudius@stifterverband.de
030/ 322982-518

Berlin, 08.06.2022

**Dringender Handlungsbedarf für die Zivilgesellschaft:
Ihre Unterstützung für ein Gesetz zur Ermöglichung digitaler
Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit großem Interesse begleiten wir die vielfältigen Initiativen Ihres Hauses, zentrale Bereiche der Justiz zu digitalisieren und damit einfacher zugänglich zu machen. Auch in unserem Sektor hat die Pandemie, gewissermaßen als Katalysator, für eine neue digitale Selbstverständlichkeit bei der Abhaltung virtueller Sitzungen der Organe von Vereinen und Stiftungen gesorgt. Diese würden wir gerne verstetigen und gesetzgeberisch nachhaltig verankern. Jedoch läuft die bisher anwendbare Sonderregelung des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG) **zum 31. August 2022** aus.

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit sieht hier **dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf**. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir nachdrücklich die Initiative der Bayerischen Staatsregierung, die am 20. Mai den **Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen** (BR-Drucksache 193/22) erstmals auf die Tagesordnung des Bundesrats gesetzt hat. Das Vorhaben Bayerns zielt darauf ab, im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches eine **Norm zu ergänzen, die digitale Sitzungsformate im Vereins- und Stiftungsrecht dauerhaft ermöglicht**.

Der von Bayern eingebrachte Regelungsvorschlag - beinahe vollständig eine Übernahme des Wortlauts im COVMG - bedeutet eine **unbürokratische, praxisnahe und flexible Anerkennung digitaler Arbeitsrealitäten im Dritten Sektor**, die wir im Sinne der Stärkung ehrenamtlichen Engagements sehr begrüßen. Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass die neue Norm als Kann-Regelung im pflichtgemäßen Ermessen des jeweiligen Vorstands **keinen Anspruch auf eine hybride Mitgliederversammlung oder Sitzung eines Organs** begründet. In der andernfalls jederzeit erforderlichen Bereitstellung entsprechender IT entstünde ein



erheblicher finanzieller und organisatorischer Mehraufwand, den gerade kleinere zivilgesellschaftliche Strukturen vielfach nicht abbilden können.

Die Bundesländer werden am 10. Juni 2022 im Plenum des Bundesrates über den Gesetzentwurf abstimmen. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wenden wir uns bereits heute an Sie, bevor der Entwurf Ihrem Hause zur Stellungnahme zugeleitet wurde, und bitten um Ihre Unterstützung sowie um eine schnellstmögliche Weiterleitung in den Bundestag - idealerweise noch vor der parlamentarischen Sommerpause.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiter*innen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sprecher:innenrat des Bündnis für Gemeinnützigkeit

Kirsten Hommelhoff

Erich Steinsdörfer

Jan Wenzel

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT

Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ist ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Expert:innen und Wissenschaftler:innen. Diese repräsentieren Organisationen mit insgesamt über 15 Millionen Mitgliedern. Das Bündnis für Gemeinnützigkeit hat sich zum Ziel gesetzt, Identität, Gewicht, Außenwirkung und kooperative Aktionsfähigkeit des Dritten Sektors gegenüber Politik und Verwaltung zu stärken.

www.buendnis-gemeinnuetzigkeit.org